

Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung dahingehend, dass an allen in Frage kommenden Stellen auch die weibliche Form verwandt wird

Es ist inzwischen allgemein anerkannt und üblich, auch in Rechtsvorschriften jeweils neben der männlichen auch die weibliche Form zu verwenden, soweit dies sinnvoll und sprachlich vertretbar ist.

Die Satzung der Stadt Langelsheim über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls (Aufwandsentschädigungssatzung) berücksichtigt diesen Grundsatz weitgehend. Erfreulicherweise wird nun auch bei vorgeschlagenen Ergänzungen der Satzung die weibliche Form bereits berücksichtigt.

Es fällt jedoch auf, dass in einigen Vorschriften (insbesondere in § 11) auf die weibliche Form immer noch verzichtet wird. Da hierfür kein sachlicher Grund erkennbar ist und z.B. auch das Niedersächsische Brandschutzgesetz die weibliche Form durchgängig verwendet, sollte die Satzung diesbezüglich überarbeitet und angepasst werden. Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen hat die weiblichen Dienstgradbezeichnungen veröffentlicht.

Wir hatten diese Anpassung bereits im November 2015 für die Ratssitzung am 26.11.2015 beantragt, diesen Antrag im Beratungsverlauf dann jedoch zurückgezogen, weil von der Verwaltung eine entsprechende Vorlage in Aussicht gestellt wurde. In unserem Antrag vom 19.12.2016, mit dem wir angeregt hatten, dass der Rat seine Absicht erklärt, die Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder in der laufenden Wahlperiode nicht zu erhöhen, hatten wir das Thema „Verwendung der weiblichen Form“ erneut aufgegriffen. Leider hat der Rat mehrheitlich die Nichtbefassung mit unserem Antrag beschlossen.

Auch die vom Rat am 30.11.2017 beschlossene 7. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung und die Vorlage 022/2018 zur Ratssitzung am 21.6.2018, in der über unseren Antrag zur Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung zur Aufnahme einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen beraten wurde, hätte Gelegenheit geboten, einen Vorschlag für die Einfügung der weiblichen Form zu unterbreiten. Warum dies bislang immer noch nicht geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir halten die Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung in diesem Punkt für überfällig (dies gilt auch für die anderen Satzungen) und hätten einen entsprechenden Vorschlag der Verwaltung begrüßt.